

Art der Unterlagen Rechtsgrundlagen	Frist	Beginn der Aufbewahrungsfrist	
<ul style="list-style-type: none"> • Handelsbücher • Inventare • Bilanzen • Lageberichte sowie die zu ihrem Verständnis notwendigen Arbeitsanweisungen und Organisationsgrundlagen • Buchungsbelege 	10 Jahre	Beginn mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar, der Lagebericht aufgestellt, die Bilanz festgestellt oder die sonstigen Unterlagen oder Buchungsbelege entstanden sind	<ul style="list-style-type: none"> • § 257 Abs. 1 Nrn. 1, 4, Abs. 4 HGB • § 147 Abs. 1, 3 AO
<ul style="list-style-type: none"> • Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe • Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe • Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind 	10 Jahre	Beginn mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt wurde oder sonstige Unterlagen entstanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • § 257 Abs. 1 Nrn. 2, 3, Abs. 4 HGB • § 147 Abs. 1, 3 AO
<ul style="list-style-type: none"> • Lohnkonten 	10 Jahre	Schluss des Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt.	<ul style="list-style-type: none"> • § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Handakten 	7 Jahre	Nach Beendigung des Auftrages	<ul style="list-style-type: none"> • § 66 StBerG